

Richtlinie zur Kategorisierung von Kunden

Version 3
März 2026

Gilt für:

StoneX Europe Ltd ("**SEL**" or "**Die Firma**")

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Regulatorische Anforderungen	3
4.	Kundenkategorien	4
4.1	Kleinanleger	4
4.2	Erfahrene Privatkunden (spezielle Kundenkategorie nur für in Polen ansässige Kunden).....	5
4.3	Professionelle Kunden.....	5
4.4	Elektive professionelle Kunden.....	5
4.5	Professionelle Kunden per se.....	6
4.6	Geeignete Gegenparteien („ECP“).....	7
5.	Neukategorisierung von Kunden.....	7
5.1	Umstufung („Opt-up“) von Privatkunden zu elektiven professionellen Kunden.....	7
5.2	Umstufung („Opt-down“) von ECPs oder professionellen Kunden.....	10
5.3	Umstufung („Opt-up“) für erfahrene Privatkunden (nur für in Polen ansässige Kunden).....	10
6.	Inaktive Konten.....	11
7.	Mitteilungen.....	11

1. Einleitung

Diese Richtlinie zur Kategorisierung von Kunden („**die Richtlinie**“) legt die Anforderungen für die Einstufung von Kunden als Kleinanleger, erfahrene Privatkunden (nur in Polen), professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien (Eligible Counterparty, ECP) fest, um sicherzustellen, dass die Risiken sowohl für StoneX Europe Ltd („**die Firma**“, „**das Unternehmen**“ oder „**SEL**“) als auch für ihre Kunden wirksam gemindert und gesteuert werden, insbesondere das Risiko eines Insolvenzereignisses.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer von SEL sowie für jede andere juristische Person, die im Namen der Firma handelt (zusammenfassend „**Mitarbeiter**“); und
- für alle anderen Einrichtungen, die im Auftrag der Firma oder ihrer Mitarbeiter regulierte Tätigkeiten ausführen.

Diejenigen, für die diese Richtlinie gilt, sollten sich mit ihren Anforderungen vertraut machen und kein Verhalten an den Tag legen, das einen Verstoß gegen ihre Bestimmungen darstellen könnte. Diese Richtlinie gilt für alle Aktivitäten der Firma, unabhängig davon, ob sie streng in den Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften fallen. Im Zweifelsfall sollte der Geist der Richtlinie gelten.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden ernst genommen und können zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen seitens der Firma führen.

3. Regulatorische Anforderungen

Die Vorschriften zur Kundenkategorisierung wurden erstmals in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente¹ („**MiFID**“) festgelegt und mit der Richtlinie MiFID II² und der EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente³, die im Januar 2018 in Kraft getreten sind, erheblich erweitert.

SEL muss die einschlägigen Vorschriften und Leitlinien der Cyprus Securities and Exchange Commission („**CySEC**“) im Gesetz 87(I)/2017 („**das Gesetz**“) einhalten, in dem Kundentypen, Meldepflichten, qualitative und quantitative Tests und Kriterien für bestimmte Kundenkategorien, Schutzniveaus, Strategien, Verfahren und Aufzeichnungen festgelegt sind, über die die Firmen verfügen müssen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0039>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0065>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0600>

Darüber hinaus hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde („KNF“) eine spezielle Kundenkategorie für erfahrene Privatkunden eingeführt, die ausschließlich für in Polen ansässige Kunden gilt. Diese Kategorisierung bietet besondere Vorteile und Handelsbedingungen, die auf erfahrene Kunden in Polen zugeschnitten sind und sie von anderen Privatkunden unterscheiden.

SEL bietet derzeit Differenzkontrakte („CFDs“) an, bei denen es sich um hochriskante und komplexe Produkte handelt. Im Jahr 2018 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) bei der Einführung von Rechtsvorschriften für Produktinterventionen Folgendes festgestellt:

„CFDs werden sowohl an Kleinanleger als auch an professionelle Kunden vermarktet, vertrieben oder verkauft. Allerdings verfügen Kleinanleger (im Gegensatz zu professionellen Kunden) in der Regel nicht über die Erfahrung, das Wissen und die Sachkenntnis, um Anlageentscheidungen zu treffen, mit denen sie die Risiken richtig einschätzen können, die sie in Bezug auf die komplexen CFDs eingehen.“

Kunden, die sich für eine Umstufung („Opt-up“) zu professionellen Kunden entscheiden, sollten sich bewusst sein, dass sie einige der Schutzmechanismen verlieren, die Kleinanlegern gewährt werden.

4. Kundenkategorien

4.1 Kleinanleger

Ein Kleinanleger ist definiert als ein Kunde, der „kein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei“ ist. Daher wird ein Kunde, der die in einem der nachstehenden Abschnitte genannten Kriterien nicht erfüllt, als Privatkunde eingestuft.

Alle Kunden von SEL werden im Rahmen des Antragsverfahrens einer Angemessenheitsprüfung unterzogen, um festzustellen, ob unsere Produkte angesichts des hohen Risikos des gehebelten Handels und der potenziellen Gefahren für den breiteren Privatkundenmarkt für sie geeignet sind.

Kleinanleger erhalten ein Höchstmaß an Schutz, einschließlich:

- Schutz vor negativem Saldo
- Höchstgrenzen für die Hebelwirkung
- Trennung der Kundengelder

50 %-Margin-Close-Out-Level

Kleinanleger genießen außerdem die folgenden Schutzmaßnahmen:

- **Bestmögliche Ausführung** – SEL muss alle ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um bei der Ausführung von Aufträgen die bestmöglichen Ergebnisse für seine Kunden zu erzielen, wobei die Ausführungsfaktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu berücksichtigen sind.
- **Handelsbestätigungen** – Kleinanleger müssen verbindliche Informationen über Handelsbestätigungen erhalten.

- **Basisinformationsblatt** – Kleinanleger müssen Dokumente mit den wichtigsten Informationen über die angebotenen Produkte zur Verfügung gestellt werden.
- **Kommunikation** – muss fair, klar und nicht irreführend sein.
- **Risikowarnungen** – Kleinanleger erhalten Risikowarnungen zum CFD-Handel.

SEL muss Kleinanlegern einen klaren schriftlichen Hinweis auf den Schutz und die Anlegerentschädigungsrechte geben, die der Kunde verlieren kann, wenn er sich für eine Umstufung („Opt-up“) zum professionellen Händler entscheidet (weitere Einzelheiten zu professionellen Kunden finden Sie unten). Dies muss in einem vom Kundenvertrag getrennten Dokument erfolgen, und der Kunde muss schriftlich bestätigen, dass er sich der Folgen des Verlusts dieses Schutzes bewusst ist.

4.2 Erfahrene Privatkunden (spezielle Kundenkategorie nur für in Polen ansässige Kunden)

Nach Auffassung der KNF ist ein erfahrener Privatkunde ein Privatkunde, der zwar nicht als professioneller Kunde eingestuft ist, aber über erhebliche Erfahrung, Kenntnisse und Verständnis für den Handel mit Finanzinstrumenten verfügt. Solche Kunden sind in der Lage, die mit einer höheren Hebelwirkung verbundenen Risiken zu bewerten und zu steuern. Die Kategorie „Erfahrene Privatkunden“ bezieht sich nur auf in Polen ansässige Kunden. Diese Kategorie gilt für Geschäfte mit CFDs und nicht für Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten.

Ein erfahrener Privatkunde profitiert von dem Schutz, der Kleinanlegern gewährt wird, und SEL kann solchen Kunden geringere Margenanforderungen und eine höhere Hebelwirkung anbieten. Erfahrene Privatkunden erhalten weiterhin ein hohes Maß an Anlegerschutz, wie es von den EU-Vorschriften vorgeschrieben sind. Um sich als erfahrener Privatkunde zu qualifizieren, muss der Kunde bestimmte Kriterien erfüllen und ein vorgeschriebenes Verfahren einhalten, wie in Abschnitt 5 unten dargelegt wird.

4.3 Professionelle Kunden

Ein Professioneller Kunde ist definiert als ein Kunde, der über die Erfahrung, das Wissen und die Fachkenntnisse verfügt, um eigene Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen einzuschätzen. Ein Professioneller Kunde kann entweder ein Elektiver Professioneller Kunde oder ein Per-Se-Professioneller Kunde sein, wie nachstehend beschrieben ist.

4.4 Elektive professionelle Kunden

SEL kann einen Kleinanleger gemäß den Regeln zur Kundeneinstufung in den Status eines Elektiven Professionellen Kunden hochstufen. Diese Regeln besagen, dass ein Unternehmen einen Kunden – mit Ausnahme einer lokalen Behörde oder Gemeinde – als Elektiven Professionellen Kunden behandeln darf, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Der Kunde muss sowohl einen „qualitativen Test“ als auch einen „quantitativen Test“ bestehen, und es muss ein vorgeschriebenes Verfahren eingehalten werden, das in Abschnitt 5 unten beschrieben ist.

4.5 Professionelle Kunden per se

SEL kategorisiert einen Kunden als „professionellen Kunden per se“, wenn dieser Kunde die Kriterien für eine geeignete Gegenpartei („ECP“), wie unten beschrieben, erfüllt, sich aber dafür entscheidet, diese Kategorisierung nicht zu behalten. Kunden, die sich für eine ECP-Kategorisierung entscheiden, können auch beantragen, als nichtprofessionelle Kunden (Kleinanleger) behandelt zu werden. SEL kann in diesem Fall zustimmen, ein höheres Schutzniveau zu bieten.

Die folgenden Arten von Kunden gelten für die Zwecke des Gesetzes bei allen Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Finanzinstrumenten als professionelle Kunden per se:

1. Einrichtungen, die für ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder reguliert werden müssen. Die nachstehende Liste umfasst alle zugelassenen Einrichtungen, die die charakteristischen Tätigkeiten der genannten Einrichtungen ausüben, Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat gemäß einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine solche Richtlinie zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, sowie Einrichtungen, die von einem Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Investmentfirmen
 - c) Andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsunternehmen
 - e) Kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Anlagen
 - f) Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften solcher Fonds
 - g) Händler von Rohstoffen und Rohstoffderivaten
 - h) Ansässige
 - i) Andere institutionelle Anleger
2. Großunternehmen, die anteilig zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme von mindestens 20.000.000 EUR
 - Nettoumsatz von mindestens 40.000.000 EUR
 - Eigenkapital von mindestens 2.000.000 EUR
3. Nationale und regionale Regierungen, öffentliche Einrichtungen, die Staatsschulden verwalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie die Weltbank, der Interne Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere ähnliche internationale Organisationen
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Unternehmen, die sich mit der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsgeschäften befassen.

4.6 Geeignete Gegenparteien („ECP“)

Eine „geeignete Gegenpartei“ ist eine der folgenden Einrichtungen, für die eine Wertpapierfirma die Dienstleistungen der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder der Ausführung solcher Aufträge erbringt: Zypriotische Wertpapierfirmen, andere Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, andere Finanzinstitute, die von einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder nach zypriotischem Recht oder dem Recht der Europäischen Union reguliert werden, nationale Regierungen und ihre Korrespondenzbüros, einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die sich auf nationaler Ebene mit Staatsschulden befassen, Zentralbanken und supranationale Organisationen, einschließlich der in Abschnitt 31(2)(b), (31)(3) und 31(4) des Gesetzes genannten.

Beispiele für ECPs sind insbesondere:

- Investmentbanken
- Investmentfirmen
- nationale Regierungen
- Zentralbanken

Professionelle Kunden und ECPs genießen einen geringeren Schutz als Kleinanleger da davon ausgegangen wird, dass sie über ein höheres Maß an Wissen, Verständnis und Erfahrung verfügen als Kleinanleger. SEL ist daher nicht verpflichtet, die in Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie aufgeführten Schutzmaßnahmen für professionelle Kunden anzubieten.

Darüber hinaus kann die bestmögliche Ausführung bei professionellen Kunden [und ECPs] anders gehandhabt werden als bei Privatkunden, für die Kommunikation mit professionellen Kunden kann eine anspruchsvollere Sprache verwendet werden als für Kleinanleger, und SEL ist berechtigt, davon auszugehen, dass professionelle Kunden über das erforderliche Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die mit dem Handel mit Hebelprodukten verbundenen Risiken zu verstehen.

5. Neukategorisierung von Kunden

5.1 Umstufung („Opt-up“) von Privatkunden zu elektiven professionellen Kunden

Kleinanleger können auf der Website von SEL eine Neukategorisierung in den Status elektiver professioneller Kunden beantragen, indem sie eine E-Mail senden (wie von Zeit zu Zeit von SEL mitgeteilt), in der sie mitteilen, dass sie als professioneller Kunde behandelt werden möchten.

Damit ein Kleinanleger in den Status eines elektiven professionellen Kunden umgestuft werden kann („Opt-up“), muss SEL eine qualitative und quantitative Bewertung durchführen, die beide bestanden werden müssen. Ein Kunde kann nicht umgestuft („Opt-up“) werden, wenn er nur eine der beiden Bewertungen besteht.

Qualitative Bewertung

Um diesen Test zu bestehen, muss SEL bewerten, ob der Kunde (i) über ausreichendes Fachwissen, Erfahrung und Kenntnisse in Bezug auf die geplanten Transaktionen und Dienstleistungen verfügt, (ii) in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen, und (iii) die damit verbundenen Risiken versteht.

Der Kunde muss die beiden folgenden Fragen im Antragsformular für die Umstufung („Opt-up“) zu einem professionellen Kunden mit „Ja“ beantworten:

- *Ist Ihnen bewusst, dass der Handel als professioneller Kunde ein höheres Verlustrisiko birgt als der Handel als Kleinanleger, da Sie mit einer höheren Hebelwirkung handeln?*
- *Sind Sie zuversichtlich, dass Sie über die erforderlichen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, um Ihr Konto mit den höheren Hebelsätzen zu verwalten, die für ein professionelles Konto gelten?*

Wenn ein Kunde eine der oben genannten Fragen mit „Nein“ beantwortet, aber den quantitativen Test bestanden hat, sollte der Antrag als möglicher „Tippfehler“ an die Compliance weitergeleitet werden. Wird dies für möglich gehalten, wird der Kunde gebeten, die Antworten auf die qualitativen Bewertungsfragen zu klären. Der Kunde sollte unter keinen Umständen dazu verleitet oder veranlasst werden, seine Antworten auf „Ja“ zu ändern, um die Bewertung zu bestehen, noch sollte SEL ihm unterstellen, dass er die Antworten auf die Fragen versteht, da er den quantitativen Test bestanden hat. Das Gespräch muss neutral und sachlich bleiben.

Bestätigt der Kunde, dass er richtig geantwortet hat und mit „Nein“ antworten wollte, hat er die Bewertung nicht bestanden und der Antrag muss abgelehnt werden. Wenn der Kunde einen „Tippfehler“ begangen hat und bestätigt, dass die Antworten „Ja“ hätten lauten müssen, kann der Bewertungsprozess fortgesetzt werden.

Quantitative Bewertung

In Bezug auf MiFID- oder gleichwertige Drittlandgeschäfte muss der Kunde mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen, um die quantitative Bewertung zu bestehen:

1. Der Kunde muss in der Lage sein, Transaktionen von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt mit einer durchschnittlichen Häufigkeit von 10 Transaktionen pro Quartal in den letzten vier Quartalen entweder mit SEL oder einem anderen Broker nachzuweisen.
2. Der Wert des Finanzinstrumentenportfolios des Kunden, definiert als Bareinlagen und Finanzinstrumente, übersteigt 500.000 EUR.
3. Der Kunde oder, im Falle eines Unternehmens, die beteiligte(n) Person(en) sollte(n) mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor beschäftigt gewesen sein oder in

letzter Zeit gearbeitet haben, die Kenntnisse über die geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen erfordert.

SEL definiert „erheblichen Umfang“ als Mindest-Nominalwert von z. B. 100.000 EUR für Devisen, 50.000 EUR für Indizes und 10.000 EUR für Einzelaktien-CFDs, wobei dies von Fall zu Fall beurteilt wird.

Zu den relevanten Märkten gehören die folgenden: CFDs/FX (Spot/Forwards/Optionen); Futures; Optionen; gehebelte börsengehandelte Produkte (z. B. Turbos); Optionsscheine, binäre Optionen und Spread Betting.

Bei der Bewertung jedes Kriteriums muss SEL alle „angemessenen Schritte“⁴ unternehmen, um sicherzustellen, dass ein Kleinanleger, der beantragt hat, wie ein professioneller Kunde behandelt zu werden, die Anforderungen der quantitativen Bewertung erfüllt. Verfügt SEL nicht über solche Nachweise, müssen entsprechende Nachweise vom Kunden angefordert werden.

Darüber hinaus ist das folgende Verfahren einzuhalten:

- a) Der Kunde muss der Firma schriftlich mitteilen, dass er entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Dienstleistung oder eine bestimmte Transaktion oder eine bestimmte Art von Transaktion oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchte.*
- b) Die Firma muss den Kunden schriftlich und unmissverständlich darauf hinweisen, welche Schutzmaßnahmen und Anlegerentschädigungsrechte der Kunde möglicherweise verlieren kann.*
- c) Der Kunde muss in einem vom Vertrag getrennten Dokument schriftlich erklären, dass er sich der Folgen des Verlusts dieses Schutzes bewusst ist.*

Es liegt im Ermessen von SEL, einen solchen Antrag auf Änderung der Kategorisierung anzunehmen oder abzulehnen. Stellt SEL fest, dass der Kunde nicht mehr die ursprünglichen Voraussetzungen erfüllt, die ihn für den professionellen Status qualifiziert haben, ergreift das Unternehmen angemessene Maßnahmen zur Neukategorisierung des Kunden.

Jeder Antrag, den SEL von einem Kleinanleger im Zusammenhang mit einer Neukategorisierung erhält, sollte in Übereinstimmung mit der Verpflichtung von SEL, ehrlich, angemessen und professionell im besten Interesse des Kunden zu handeln, bearbeitet werden. Unzulässige Umstufungen („Opt-up“) von Kunden können zu regulatorischen, rechtlichen und Reputationsrisiken führen.

Gemeinschaftskonten

Beide Inhaber eines Gemeinschaftskontos müssen sich einzeln für die Kategorisierung als elektiver professioneller Kunde qualifizieren, damit für das Gemeinschaftskonto eine Umstufung („Opt-up“) vom Status als Kleinanleger zum Status als elektiver professioneller Kunde durchgeführt werden

⁴ ESMA Q&A 25. Mai 2018 Abschnitt 11, Frage 3

kann. Es reicht nicht aus, dass nur ein Kunde die Voraussetzungen erfüllt, da der andere Kunde, der weiterhin Kleinanleger bleibt, Zugang zu den höheren Hebeleffekten hätte und nicht von allen regulatorischen Schutzmaßnahmen profitieren würde. Sollte nur ein Inhaber eines Gemeinschaftskontos die Voraussetzungen erfüllen, müssen das Konto und beide Kunden als Kleinanleger geführt werden.

5.2 Umstufung („Opt-down“) von ECPs oder professionellen Kunden

Professionelle Kunden und ECPs haben das Recht, eine Neukategorisierung als Kunde zu beantragen, der ein höheres Maß an Schutz genießt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, ein höheres Schutzniveau zu verlangen. SEL kann nach eigenem Ermessen eine Umstufung („Opt-down“) des Status zu Kleinanlegern oder des professionellen Kunden durchführen, z. B. wenn ein Kunde uns mitteilt, dass er die Kriterien des professionellen oder ECP nicht mehr erfüllt. Dies kann auch der Fall sein, wenn SEL aufgrund anderer Informationen feststellt, dass der Kunde nicht in der Lage ist, die mit dem Handel als professioneller Kunde oder ECP verbundenen Risiken richtig einzuschätzen oder zu steuern.

Von den Kunden kann verlangt werden, dass sie bestehende offene Positionen schließen, bevor sie neu kategorisiert werden. Wenn SEL eine Neukategorisierung eines Kunden vornimmt, werden neue schriftliche Vereinbarungen ausgestellt, und der Kunde, der neu kategorisiert werden soll, muss die entsprechenden Formulare ausfüllen, die dann alle früheren Vereinbarungen ersetzen.

Beantragt ein Kleinanleger innerhalb von 6 Monaten nach der Umstufung („Opt-down“) vom professionellen Status ein Opt-up zum professionellen Status, kann SEL einen solchen Antrag ablehnen.

5.3 Umstufung („Opt-up“) für erfahrene Privatkunden (nur für in Polen ansässige Kunden)

Um sich als erfahrener Privatkunde zu qualifizieren, muss ein Kunde in Polen ansässig sein und ferner mindestens ein Kriterium aus den Abschnitten 1 und 2 unten erfüllen, mit entsprechenden Nachweisen.

- **Abschnitt 1 – Handelserfahrung**

- **Kriterium 1a:** In den letzten 24 Monaten wurden mindestens 10 CFD-Geschäfte mit einem Nominalwert von mindestens 50.000 EUR pro Geschäft (oder dem Gegenwert in PLN) pro Quartal in den vorangegangenen vier Quartalen abgeschlossen (mit SEL und/oder anderen Anbietern).
- **Kriterium 1b:** In den letzten 24 Monaten wurden mindestens 50 CFD-Geschäfte mit einem Nominalwert von mindestens 10.000 EUR pro Geschäft (oder dem Gegenwert in PLN) pro Quartal in den vorangegangenen vier Quartalen abgeschlossen (mit SEL und/oder anderen Anbietern).
- **Kriterium 1c:** In den letzten 24 Monaten wurden mindestens 40 CFD-Geschäfte mit einem Nominalgesamtwert von mindestens 2.000.000 EUR (oder dem Gegenwert in PLN) pro Quartal in den vorangegangenen vier Quartalen abgeschlossen (mit SEL und/oder anderen Anbietern).

- **Abschnitt 2 – Fachkenntnisse**

- **Kriterium 2a:** Der Kunde verfügt über ein professionelles Zertifikat, das seine Kenntnisse über Derivate, einschließlich CFDs, belegt⁵.
- **Kriterium 2b:** Der Kunde verfügt über einschlägige Berufserfahrung, d.h. er hat mindestens ein Jahr lang in einer Position gearbeitet, die Fachkenntnisse über CFDs oder andere Derivate erfordert.
- **Kriterium 2c:** Der Kunde hat innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 50 Stunden Schulung in Derivaten, einschließlich CFDs, absolviert und verfügt über ein entsprechendes Zertifikat, das diese Schulung belegt.⁶

6. Inaktive Konten

Ein Konto kann nach einem bestimmten Zeitraum der Handelsinaktivität als inaktiv gelten. Sollte sich ein Kunde an SEL wenden und darum bitten, sein Konto zu reaktivieren, um den Handel wieder aufzunehmen, muss ein Formular zur Kontoreaktivierung ausgefüllt werden, um sicherzustellen, dass die Kontaktdaten korrekt sind. Darüber hinaus sollte der Kunde begründen, warum er den Handel wieder aufnehmen möchte, und seine Handelserfahrung muss ebenfalls neu bewertet werden.

Sollte ein professioneller Kunde, dessen Konto inaktiv ist, den Handel wieder aufnehmen wollen, muss das Konto wie oben beschrieben neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin als professioneller Kunde eingestuft werden kann.

7. Mitteilungen

SEL muss einen neuen Kunden vor der Erbringung von Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger über seine Kategorisierung als Kleinanleger, professioneller Kunde oder ECP informieren. Der Kunde muss auch über sein Recht informiert werden, eine andere Kategorisierung zu beantragen, sowie über alle Einschränkungen des Kundenschutzes, die eine andere Kategorisierung mit sich bringen würde.

⁵ Zu den akzeptierten Zertifizierungen gehören die folgenden: Investment Advisor, Securities Broker, Chartered Financial Analyst, Financial Risk Manager, Professional Risk Manager, ACI Dealing Certificate, ACI Diploma oder Abschluss eines relevanten Studiengangs.

⁶ Erfüllt der Kunde mindestens eines der Kriterien aus Abschnitt 1, aber keines aus Abschnitt 2, bietet FOREX.com kostenlosen Zugang zu entsprechenden Schulungen, wie in Kriterium 2c beschrieben. Dies ist jedoch keine Garantie dafür, dass die Schulung immer zum Erhalt des entsprechenden Zertifikats führt.

Erstellungsdatum	März 2026
Versionsnr.	3
Ersetzt	Version 04.21
Verfasser	Compliance
Genehmiger	Vorstand